

TE Bvwg Beschluss 2017/3/3 W129 2141719-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2017

Entscheidungsdatum

03.03.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs9

B-VG Art.135 Abs4

B-VG Art.139 Abs1 Z1

B-VG Art.18

B-VG Art.89 Abs2

HG §25

HG §28 Abs2 Z2

HG §56 Abs1

VwGG §25a Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 135 heute
2. B-VG Art. 135 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 135 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 135 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 135 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 89 heute
2. B-VG Art. 89 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 89 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 89 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 89 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 89 gültig von 07.04.1964 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 59/1964
7. B-VG Art. 89 gültig von 19.12.1945 bis 06.04.1964 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
8. B-VG Art. 89 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. HG § 25 heute
2. HG § 25 gültig ab 01.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
3. HG § 25 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
4. HG § 25 gültig von 14.01.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
5. HG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2013
6. HG § 25 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2013

1. HG § 28 heute
2. HG § 28 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. HG § 28 gültig von 01.04.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2020
4. HG § 28 gültig von 01.01.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2020
5. HG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
6. HG § 28 gültig von 14.01.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
7. HG § 28 gültig von 01.10.2010 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2010
8. HG § 28 gültig von 01.10.2007 bis 30.09.2010

1. HG § 56 heute
2. HG § 56 gültig ab 01.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. HG § 56 gültig von 01.05.2024 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
4. HG § 56 gültig von 01.10.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. HG § 56 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
6. HG § 56 gültig von 01.09.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
7. HG § 56 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
8. HG § 56 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
9. HG § 56 gültig von 01.09.2015 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015

10. HG § 56 gültig von 30.07.2011 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011
11. HG § 56 gültig von 01.10.2010 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2010
12. HG § 56 gültig von 01.10.2007 bis 30.09.2010
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W129 2141719-1/4Z

Antrag

gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 135, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 89, Absatz 2

B-VG

Das Bundesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG beschlossen, in der Beschwerdesache der Mag. XXXX, vertreten durch RA Mag. Karin Sonntag, gegen den Bescheid des Vizerektors für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften der Pädagogischen Hochschule XXXX vom 05.09.2016, GZ. PH/490/16, zu stellen nachfolgend den Das Bundesverwaltungsgericht hat gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 135, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 89, Absatz 2, B-VG beschlossen, in der Beschwerdesache der Mag. römisch 40, vertreten durch RA Mag. Karin Sonntag, gegen den Bescheid des Vizerektors für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften der Pädagogischen Hochschule römisch 40 vom 05.09.2016, GZ. PH/490/16, zu stellen nachfolgend den

ANTRAG

auf Aufhebung des 4. Satzungsteiles der Pädagogischen Hochschule XXXX (Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule XXXX, Nr. 2/2015), wegen Gesetzeswidrigkeit. auf Aufhebung des 4. Satzungsteiles der Pädagogischen Hochschule römisch 40 (Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule römisch 40, Nr. 2 aus 2015), wegen Gesetzeswidrigkeit.

Text

I. Sachverhalt römisch eins. Sachverhalt

1.1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 29.04.2014 an der Pädagogischen Hochschule XXXX die Anerkennung mehrerer erbrachter Leistungen für den Lehrgang "Besuchsschullehrer und Besuchsschullehrerinnen – Block 3". 1.1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 29.04.2014 an der Pädagogischen Hochschule römisch 40 die Anerkennung mehrerer erbrachter Leistungen für den Lehrgang "Besuchsschullehrer und Besuchsschullehrerinnen – Block 3".

1.2. Mit als "Bescheid" bezeichnetem Schreiben des Rektorats der Pädagogischen Hochschule XXXX (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.11.2015 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 56 Abs. 1 iVm § 25 HG mangels Gleichwertigkeit der zur Anerkennung beantragten Prüfungen "abgelehnt". 1.2. Mit als "Bescheid" bezeichnetem Schreiben des Rektorats der Pädagogischen Hochschule römisch 40 (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.11.2015 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 56, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 25, HG mangels Gleichwertigkeit der zur Anerkennung beantragten Prüfungen "abgelehnt".

Der Kopf des Schreibens lautet: "Pädagogische Hochschule XXXX" Der Kopf des Schreibens lautet: "Pädagogische Hochschule römisch 40".

Datum: 17.11.2015. Geschäftszahl: PH/769/15". Die im Akt befindliche Urschrift des Schreibens trägt die Unterfertigungsklausel "Rektorat F.d.R.d.A."

1.3. Am 10.12.2015 erhob die Beschwerdeführerin über ihre rechtsfreundliche Vertretung "Beschwerde gegen den Bescheid der Pädagogischen Hochschule XXXX vom 17.11.2015" und begründete diese unter anderem damit, dass es

sich bei der angefochtenen "Erledigung" um einen Nichtbescheid handeln würde, da auf dieser weder der Name des Genehmigenden noch eine Unterschrift erkennbar wären. Im weiteren Beschwerdevorbringen wurden Verfahrensmängel, die Verletzung der Begründungspflicht, das Vorliegen von Willkürlichkeit und Befangenheit sowie eine unrichtige Begründung geltend gemacht.1.3. Am 10.12.2015 erhob die Beschwerdeführerin über ihre rechtsfreundliche Vertretung "Beschwerde gegen den Bescheid der Pädagogischen Hochschule römisch 40 vom 17.11.2015" und begründete diese unter anderem damit, dass es sich bei der angefochtenen "Erledigung" um einen Nichtbescheid handeln würde, da auf dieser weder der Name des Genehmigenden noch eine Unterschrift erkennbar wären. Im weiteren Beschwerdevorbringen wurden Verfahrensmängel, die Verletzung der Begründungspflicht, das Vorliegen von Willkürlichkeit und Befangenheit sowie eine unrichtige Begründung geltend gemacht.

1.4. In einer Stellungnahme des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule XXXX vom 13.01.2016 zur Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde auf das inhaltliche Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin eingegangen, nicht aber auf das Vorbringen hinsichtlich des Vorliegens eines Nichtbescheides.1.4. In einer Stellungnahme des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule römisch 40 vom 13.01.2016 zur Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde auf das inhaltliche Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin eingegangen, nicht aber auf das Vorbringen hinsichtlich des Vorliegens eines Nichtbescheides.

1.5. Einlangend am 17.02.2016 wurde die Beschwerde – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen - samt zugehörigem Verwaltungsakt an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

1.6. Auf Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.08.2016 legte die Beschwerdeführerin über ihre rechtsfreundliche Vertretung die ihr am 18.11.2015 zugestellte Ausfertigung der angefochtenen "Erledigung" der belangten Behörde dem Gericht vor. Diese Ausfertigung trägt die Fertigungsklausel "Rektorat F.d.R.d.A." und darüber handschriftlich "i.V." sowie eine unleserliche Unterschrift.

1.7. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.08.2016, Zl. W203 2121614-1/2E, wurde die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen und dies auf das Wesentliche zusammengefasst wie folgt begründet: die Beschwerde richte sich gegen eine lediglich vermeintliche Erledigung, welcher jedoch kein Bescheidcharakter zukomme. Es sei weder eine gesetzeskonforme behördeninterne Genehmigung der "Erledigung" auf Grund der fehlenden Unterschrift des Genehmigenden auf der Urschrift noch eine gesetzeskonforme Ausfertigung auf Grund der für die Beschwerdeführerin fehlenden Erkennbarkeit des die "Erledigung" Genehmigenden und der fehlenden Unterschrift des Beglaubigenden zustande gekommen. Beides bewirke die absolute Nichtigkeit des Aktes.

1.8. Mit Bescheid des Vizerektors für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften der Pädagogischen Hochschule XXXX, Prof. Dr. XXXX, vom 05.09.2016, Zl. PH/490/16, wurde der Antrag auf Anrechnung bestimmter Lehrveranstaltungen für den Lehrgang Besuchsschullehrer und Besuchsschullehrerinnen gem. § 56 Abs 1 iVm § 25 Hochschulgesetz 2005 abgewiesen. Die Zustellung erfolgte am 08.09.2016.1.8. Mit Bescheid des Vizerektors für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften der Pädagogischen Hochschule römisch 40 , Prof. Dr. römisch 40 , vom 05.09.2016, Zl. PH/490/16, wurde der Antrag auf Anrechnung bestimmter Lehrveranstaltungen für den Lehrgang Besuchsschullehrer und Besuchsschullehrerinnen gem. Paragraph 56, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 25, Hochschulgesetz 2005 abgewiesen. Die Zustellung erfolgte am 08.09.2016.

1.9. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vom 04.10.2016. In dieser wird unter anderem geltend gemacht, dass kein Beschluss des Kollegialorganes "Rektorat" vorliege, es sei das Recht der Beschwerdeführerin auf den gesetzlichen Richter verletzt worden. Darüber hinaus wurden weitere formelle und materielle Mängel moniert.

1.10. Mit Schreiben vom 05.12.2016 (Eingang: 07.12.2016) legte die belangte Behörde gegenständliche Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Rechtslager römisch zwei. Rechtslage

2.1. Über Anträge auf Anerkennung (Anrechnung) bestimmter Prüfungen, Ausbildungen und Ausbildungsteile (Studien, Teile von Studien) hat – entgegen der Rechtsansicht der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin – nicht das Rektorat, sondern gem. § 56 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl I Nr. 30/2006 idGF, vielmehr das für die studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ abzusprechen.2.1. Über Anträge auf Anerkennung (Anrechnung) bestimmter Prüfungen, Ausbildungen und Ausbildungsteile (Studien, Teile von Studien) hat – entgegen der

Rechtsansicht der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin – nicht das Rektorat, sondern gem. Paragraph 56, Absatz eins, Hochschulgesetz 2005 (HG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 30 aus 2006, idgF, vielmehr das für die studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ abzusprechen.

2.2. Die Einrichtung dieses Organs erfolgt gem. § 28 Abs 2 Z 2 HG in der Satzung der Pädagogischen Hochschule.
Die Einrichtung dieses Organs erfolgt gem. Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, HG in der Satzung der Pädagogischen Hochschule.

2.3. Die Pädagogische Hochschule XXXX hat in Teil 4 ihrer Satzung (Mitteilungsblatt Nr. 2/2015) folgende Regelungen getroffen:
2.3. Die Pädagogische Hochschule römisch 40 hat in Teil 4 ihrer Satzung (Mitteilungsblatt Nr. 2 aus 2015,) folgende Regelungen getroffen:

4 Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen erster Instanz zuständigen monokratischen Organen

Da das Kollegialorgan Studienkommission für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten erst in zweiter und letzter Instanz zuständig ist (§ 17 Abs 3 Z 2 Hochschulgesetz), ist hierfür als erste Instanz ein monokratisches Organ einzurichten und in der Satzung festzulegen (siehe die Erläuternden Bemerkungen).
Da das Kollegialorgan Studienkommission für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten erst in zweiter und letzter Instanz zuständig ist (Paragraph 17, Absatz 3, Ziffer 2, Hochschulgesetz), ist hierfür als erste Instanz ein monokratisches Organ einzurichten und in der Satzung festzulegen (siehe die Erläuternden Bemerkungen).

Die Verpflichtung zur Einrichtung für die Vollziehung in studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen ergibt sich aus § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 Hochschulgesetz.
Die Verpflichtung zur Einrichtung für die Vollziehung in studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen ergibt sich aus Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 2, Hochschulgesetz.

Bestimmungen

§ 1 Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Bachelor-Studiengängen
Paragraph eins, Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Bachelor-Studiengängen

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen obliegt dem/der Vizerektor/in

§ 2 Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Master-Studiengängen
Paragraph 2, Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Master-Studiengängen

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen obliegt dem/der Vizerektor/in

§ 3 Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Hochschullehrgängen mit mehr als 60 ECTS-Punkter
Paragraph 3, Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Hochschullehrgängen mit mehr als 60 ECTS-Punkten

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen obliegt dem/der Vizerektor/in

§ 4 Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Hochschullehrgängen mit weniger als 60 ECTS-Punkter
Paragraph 4, Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in Hochschullehrgängen mit weniger als 60 ECTS-Punkten

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen obliegt dem/der Vizerektor/in

§ 5 In-Kraft-Treten
Paragraph 5, In-Kraft-Treten

Die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz treten mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der PHS in Kraft.

2.4. An der Pädagogischen Hochschule XXXX besteht das Rektorat aus einer Rektorin und zwei Vizerektoren (vgl. Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule XXXX, Mitteilungsblatt Nr. 2/2016).
2.4. An der Pädagogischen Hochschule römisch 40 besteht das Rektorat aus einer Rektorin und zwei Vizerektoren vergleiche Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule römisch 40 , Mitteilungsblatt Nr. 2 aus 2016,).

Punkt 2.3.3. des genannten Organisationsplanes regelt in Bezug auf die Vizerektoren:

Vizerektoren, Vizerektorinnen

Die Vizerektoren/ Vizerektorinnen sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im

Verhinderungsfall zu vertreten, in den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizerektor bzw. einer Vizerektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

Zuständigkeitsbereiche der Vizerektor/innen:

a) Vizerektor/Vizerektorin für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften:

- Verantwortung für alle sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Belange in Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Schulpraxis und Forschung
- Leitung der Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule

XXXX • Erstellen von Personalentwicklungsplänen der Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutsleiter/innen
40 • Erstellen von Personalentwicklungsplänen der Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutsleiter/innen

- Entwicklung der Forschung
- Bundeszentren
- Lehrgänge
- Kooperation im Verbund Mitte

b) Vizerektorin/ Vizerektor für Fachwissenschaft und –didaktiken:

- Verantwortung für alle Belange der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Schulpraxis und Forschung
- Leitung der Ausbildung der PH-XXXX • Erstellen von Personalentwicklungsplänen im Bereich der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutsleiter/innen
- Entwicklung der Lehre an der PH-XXXX
- Weiterentwicklung und Organisation der Schulpraxis
- International Office
- Servicestelle Zeit.Raum
- Curriculumsentwicklung
- Kooperation im Verbund Mitte

Weitere Zuteilungen von Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden im Rektorat vorgenommen und in einem Aufgabenportfolio festgehalten.

III. Zulässigkeit und Umfang des Antragesrömisches drei. Zulässigkeit und Umfang des Antrages

3.1. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes umfasst der Prüfungsmaßstab der "Gesetzwidrigkeit" nach Art. 139 Abs. 1 B-VG auch die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung (siehe VfSlg. 16.242/2001; VfGH 10.12.2012, V 22/12 u.a.). Ebenso darf nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Antrag im Sinne des Art. 139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die – angefochtene – Verordnungsbestimmung eine Voraussetzung für die Entscheidung des antragstellenden Gerichts im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 14.464/1996, 15.293/1998, 16.632/2002, 16.925/2003).

3.1. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes umfasst der Prüfungsmaßstab der "Gesetzwidrigkeit" nach Artikel 139, Absatz eins, B-VG auch die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung (siehe VfSlg. 16.242 aus 2001,; VfGH 10.12.2012, römisches fünf 22/12 u.a.). Ebenso darf nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Antrag im Sinne des Artikel 139, B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig

(denkumöglich) ist, dass die – angefochtene – Verordnungsbestimmung eine Voraussetzung für die Entscheidung des antragstellenden Gerichts im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg. 14.464 aus 1996,, 15.293 aus 1998,, 16.632 aus 2002,, 16.925 aus 2003,).

3.2. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob Vizerektor (für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften) Prof. Dr. XXXX als der den gegenständlich angefochtenen Bescheid unterfertigende Vizerektor zu Recht die Funktion als das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ wahrgenommen hat. Somit sind die Bestimmungen des (auf seine Verfassungskonformität zu prüfenden) Satzungsteils der Pädagogischen Hochschule XXXX über die Einrichtung eines studienrechtlichen Organs zu beachten.3.2. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob Vizerektor (für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften) Prof. Dr. römisch 40 als der den gegenständlich angefochtenen Bescheid unterfertigende Vizerektor zu Recht die Funktion als das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ wahrgenommen hat. Somit sind die Bestimmungen des (auf seine Verfassungskonformität zu prüfenden) Satzungsteils der Pädagogischen Hochschule römisch 40 über die Einrichtung eines studienrechtlichen Organs zu beachten.

3.3. Der Umfang einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Norm ist derart abzugrenzen, dass die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg. 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003). Ein untrennbarer Zusammenhang ist anzunehmen, wenn sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit der vom Verfassungsgerichtshof anzuwendenden Bestimmungen nicht ohne Mitberücksichtigung weiterer Bestimmungen beantworten lässt, insbesondere deshalb, weil sich ihr (gegebenenfalls verfassungsrechtlich bedenklicher) Inhalt erst mit Blick auf diese weiteren Bestimmungen erschließt. Ein solcher Zusammenhang kann sich aber auch daraus ergeben, dass diese weiteren Bestimmungen durch die Aufhebung der verfassungsrechtlich bedenklichen Normen einen völlig veränderten Inhalt erhielten (vgl. VfSlg. 8155/1977, 8461/1978 uva.).3.3. Der Umfang einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Norm ist derart abzugrenzen, dass die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg. 13.965 aus 1994, mwN, 16.542 aus 2002,, 16.911 aus 2003,). Ein untrennbarer Zusammenhang ist anzunehmen, wenn sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit der vom Verfassungsgerichtshof anzuwendenden Bestimmungen nicht ohne Mitberücksichtigung weiterer Bestimmungen beantworten lässt, insbesondere deshalb, weil sich ihr (gegebenenfalls verfassungsrechtlich bedenklicher) Inhalt erst mit Blick auf diese weiteren Bestimmungen erschließt. Ein solcher Zusammenhang kann sich aber auch daraus ergeben, dass diese weiteren Bestimmungen durch die Aufhebung der verfassungsrechtlich bedenklichen Normen einen völlig veränderten Inhalt erhielten vergleiche VfSlg. 8155 aus 1977,, 8461 aus 1978, uva.).

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Bereinigung der – wie weiter unten dargelegt wird – verfassungswidrigen Rechtslage die Aufhebung des gesamten vierten Satzungsteiles (Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs) der Pädagogischen Hochschule XXXX notwendig. Sollte der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis gelangen, dass durch die Aufhebung "mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall bildet", so wird auf die jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, wonach eine zu weite Fassung eines Antrags diesen nicht in jedem Fall unzulässig macht. Soweit alle vom Antrag erfassten Bestimmungen präjudiziell sind oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies – ist der Antrag in der Sache begründet – im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung. Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im Verfahren vor dem antragstellenden Gericht nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrags und nicht mehr zur Zurückweisung des gesamten Antrags (VfGH 9.12.2014, G 136/2014 ua.; 10.3.2015, G 203/2014 ua.).Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Bereinigung der – wie weiter unten dargelegt wird – verfassungswidrigen Rechtslage die Aufhebung des gesamten vierten Satzungsteiles (Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs) der Pädagogischen Hochschule römisch 40 notwendig. Sollte der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis gelangen, dass durch die Aufhebung "mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall bildet", so wird auf die jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, wonach eine zu weite Fassung eines Antrags diesen nicht in jedem Fall unzulässig macht. Soweit alle vom Antrag erfassten Bestimmungen präjudiziell sind

oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies – ist der Antrag in der Sache begründet – im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung. Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im Verfahren vor dem antragstellenden Gericht nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrags und nicht mehr zur Zurückweisung des gesamten Antrags (VfGH 9.12.2014, G 136 aus 2014, ua.; 10.3.2015, G 203 aus 2014, ua.).

IV. Bedenkenrömisch vier. Bedenken

Verfassungswidrigkeit wegen Verstoß gegen Art 18 iVm Art 83 Abs 2/Verfassungswidrigkeit wegen Verstoß gegen Artikel 18, in Verbindung mit Artikel 83, Absatz 2

B-VG

Nach herrschender Lehre und Judikatur ist aus Art 18 Abs 1 und 2 B-VG das Gebot inhaltlich ausreichend bestimmter Regelungen abzuleiten, wobei der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass der durch Art 18 B-VG gebotene Determinierungsgrad dem "jeweiligen Regelungsgegenstand" adäquat sein müsse ("differenziertes Legalitätsprinzip", VfSlg 17.348, 19.700). Unter anderem wurde in der Judikatur auch die Rechtsansicht entwickelt, dass der Rechtsunterworfenen die Rechtslage eindeutig und unmittelbar feststellen können müsse (ua. VfSlg 14.759 und 15.235 zu baurechtlichen Rechtsnormen). Nach herrschender Lehre und Judikatur ist aus Artikel 18, Absatz eins und 2 B-VG das Gebot inhaltlich ausreichend bestimmter Regelungen abzuleiten, wobei der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass der durch Artikel 18, B-VG gebotene Determinierungsgrad dem "jeweiligen Regelungsgegenstand" adäquat sein müsse ("differenziertes Legalitätsprinzip", VfSlg 17.348, 19.700). Unter anderem wurde in der Judikatur auch die Rechtsansicht entwickelt, dass der Rechtsunterworfenen die Rechtslage eindeutig und unmittelbar feststellen können müsse (ua. VfSlg 14.759 und 15.235 zu baurechtlichen Rechtsnormen).

Eine besonders strenge Linie wird in der Judikatur zur Begründung einer behördlichen Zuständigkeit vertreten (Mayer/Muzak, B-VG, 5. Aufl., Art 18, II.4. mit zahlreichen Beispielen). Eine besonders strenge Linie wird in der Judikatur zur Begründung einer behördlichen Zuständigkeit vertreten (Mayer/Muzak, B-VG, 5. Aufl., Artikel 18,, römisch zwei.4. mit zahlreichen Beispielen).

Diese Anforderungen werden in Bezug auf den 4. Teil der Satzung der Pädagogischen Hochschule XXXX (Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs) jedoch nicht erfüllt: Diese Anforderungen werden in Bezug auf den 4. Teil der Satzung der Pädagogischen Hochschule römisch 40 (Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs) jedoch nicht erfüllt:

Der genannte Satzungsteil begründet sowohl in Bezug auf Bachelor-Studiengänge (§ 1), als auch Master-Studiengänge (§ 2) und Hochschullehrgänge (§§ 3 und 4) die Zuständigkeit des Vizerektors bzw. der Vizerektorin, ohne näher zu determinieren, welcher der beiden Vizerektoren der Pädagogischen Hochschule XXXX als für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständiges Organ zu handeln hat. Dies ergibt sich auch nicht - ungeachtet etwaiger weiterer rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Begründung einer behördlichen Zuständigkeit – aus dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule, wo weder für den Vizerektor für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften noch für den Vizerektor für Fachwissenschaft und –didaktiken das Aufgabenfeld des studienrechtlichen Organs angeführt wird. Der genannte Satzungsteil begründet sowohl in Bezug auf Bachelor-Studiengänge (Paragraph eins.), als auch Master-Studiengänge (Paragraph 2.) und Hochschullehrgänge (Paragraphen 3 und 4) die Zuständigkeit des Vizerektors bzw. der Vizerektorin, ohne näher zu determinieren, welcher der beiden Vizerektoren der Pädagogischen Hochschule römisch 40 als für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständiges Organ zu handeln hat. Dies ergibt sich auch nicht - ungeachtet etwaiger weiterer rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Begründung einer behördlichen Zuständigkeit – aus dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule, wo weder für den Vizerektor für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften noch für den Vizerektor für Fachwissenschaft und –didaktiken das Aufgabenfeld des studienrechtlichen Organs angeführt wird.

Für die Normunterworfenen – und somit auch für die Beschwerdeführerin – ist somit nicht eindeutig und unmittelbar feststellbar, welcher der beiden Vizerektoren als zuständiges studienrechtliches Organ zu fungieren hat.

Somit erachtet das Bundesverwaltungsgericht das Gebot einer klaren und eindeutigen Festlegung der

Behördenzuständigkeit nach eindeutigen Regeln im gegenständlichen Verfahren als verletzt (vgl. Mayer/Muzak, B-VG, 5.Aufl., Art 83, II.2). Somit erachtet das Bundesverwaltungsgericht das Gebot einer klaren und eindeutigen Festlegung der Behördenzuständigkeit nach eindeutigen Regeln im gegenständlichen Verfahren als verletzt (vergleiche Mayer/Muzak, B-VG, 5.Aufl., Artikel 83, römisch zwei.2).

V. Antragsrömisch fünf. Antrag

Aus den genannten Gründen stellt das Bundesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG den
Aus den genannten Gründen stellt das Bundesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter gemäß Artikel 139, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 135, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 89, Absatz 2, B-VG den

ANTRAG

auf Aufhebung des 4. Satzungsteiles der Pädagogischen Hochschule XXXX (Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule XXXX, Nr. 2/2015), wegen Gesetzeswidrigkeit.
auf Aufhebung des 4. Satzungsteiles der Pädagogischen Hochschule römisch 40 (Einrichtung eines für den Vollzug der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen monokratischen Organs), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule römisch 40 , Nr. 2 aus 2015,)), wegen Gesetzeswidrigkeit.

VI. Aussetzung des Verfahrens römisch sechs. Aussetzung des Verfahrens

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 VwGVG wird das gegenständliche Beschwerdeverfahren ausgesetzt. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG iVm § 25a Abs. 3 VwGG die Revision nicht zulässig.
Gemäß Paragraph 34, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG wird das gegenständliche Beschwerdeverfahren ausgesetzt. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG die Revision nicht zulässig.

Schlagworte

Anerkennung von Prüfungen, Gleichwertigkeit von Lehrinhalten,
Legalitätsprinzip, Pädagogische Hochschule, Satzung,
Verordnungsprüfung, Vizerektor, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W129.2141719.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at